



ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR SYNCHRONISIERUNG DES ANLAGENZUBAUS MIT DEM NETZAUSBAU SOWIE ZUR VERBESSERUNG DES NETZANSCHLUSSVERFAHRENS

Inhalt

Einleitung und allgemeine Bewertung.....	2
Deutschland muss zum Treiber der Elektrifizierung in der EU werden	2
Deutschland braucht eine Flexibilitätsagenda für mehr Kosteneffizienz	3
Kapazitätslimitierte Netzgebiete bremsen die Energiewende	4
Kommentierung der Alternativen und Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand	6
Kommentierung der Paragraphen im Detail	6
Artikel 1 - Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes.....	6
Artikel 2 – Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.....	14

EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BEWERTUNG

Der WWF Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Netzanschlusspakets. Kritisch betrachten wir die äußerst kurze Frist für die Konsultation, die die Qualität des parlamentarischen Prozesses beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass parallel auch der Gesetzesprozess zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) läuft. Die Vorhaben sind technisch komplex und treffen nun zeitgleich bei den Fachreferent:innen der Verbände und Länder ein. Fast ein halbes Jahr nach Bekanntwerden der ersten inhaltlichen Anhaltspunkte kann ein Konsultationszeitraum von kaum mehr als drei Werktagen der Relevanz dieser energiepolitischen Vorhaben nicht gerecht werden. Wir weisen darauf hin, dass EEG und Netzpaket dringend einer guten Abstimmung aufeinander bedürfen, um die Energiewende nicht auszubremsen. Wesentliche Eckpfeiler der Energiewende und der Elektrifizierung stehen auf dem Prüfstand. Teile der geplanten Maßnahmen können zu Planungs- und Investitionsunsicherheit führen, was den weiteren Ausbau dringend notwendiger erneuerbarer und strombasierter Erzeugungs- und Verbrauchstechnologien angeht. Wir warnen daher eindringlich vor einer Abkehr vom ambitionierten Energiewendekurs.

Im Grundsatz teilen wir die Problemdiagnose des Referentenentwurfs zum Netzpaket: Der Wettbewerb um knappe Netzanschlusskapazitäten hat sich verschärft, ein geordnetes Priorisierungsverfahren fehlt bislang, und der Netzausbau hält mit dem Zubau Erneuerbarer Energien nicht Schritt. Allerdings führt der Referentenentwurf kaum adäquate Instrumente ein, die zur Lösung der genannten Probleme beitragen. Im Gegenteil: Mit kapazitätslimitierten Netzgebieten könnte ein für die Energiewende schädliches Vorhaben in die Umsetzung gehen, das langfristig das Gegenteil von Kosteneffizienz erreicht.

Denn die Probleme, die das BMWF adressieren möchte, entstehen nicht durch den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, der im Übrigen notwendig ist, um den grundgesetzlichen Anforderungen an Klimaschutz gerecht zu werden. Vielmehr ist es die lahrende Elektrifizierung, fehlende Flexibilität im Stromsystem, der zu langsame Netzausbau und die verzögerte Digitalisierung der Stromnetzinfrastuktur, die nun dringend adressiert werden müssten. Zu diesem Befund kommt nicht zuletzt auch das vom BMWF beauftragte Energiewendemonitoring.

Der WWF teilt die Ansicht, dass Anpassungen notwendig sind, um Kosteneffizienzen beim Netzausbau und der Systemdienlichkeit der Erneuerbaren Energien zu heben. Dies gelingt in erster Linie jedoch durch ein intelligenteres Stromsystem, mehr Flexibilität (auch auf der Nachfrageseite), umfassende Digitalisierung, einen systemdienlichen Zubau der Erzeugungsleistung sowie einen schnelleren Stromnetzausbau. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ungeachtet dessen weiterhin in hohem Umfang und hoher Geschwindigkeit notwendig. Auch diesen Punkt stellte das Energiewendemonitoring heraus.¹

DEUTSCHLAND MUSS ZUM TREIBER DER ELEKTRIFIZIERUNG IN DER EU WERDEN

Die Elektrifizierung, die entscheidend wäre, um den Strom aus Erneuerbaren Energien in die Fläche zu bringen, schreitet EU-weit viel zu langsam voran. Laut Eurostat liegt der Anteil der Elektrizität am Endenergieverbrauch bei

¹ EWI & BET (2025). Energiewende. Effizient. Machen. – Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/energiewende-effizient-machen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

etwa 23 Prozent. Das ist nicht gut genug. Schon bis 2030 muss dieser Anteil durch eine gemeinsame Kraftanstrengung auf 35 Prozent wachsen und sich bis 2050 erneut etwa verdoppeln.^{2,3}

Anhaltende geopolitische Konflikte führen uns wiederholt vor Augen, wie teuer und risikoreich die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ist. Jedes Jahr importiert Deutschland fossile Brennstoffe im Wert von durchschnittlich 81 Milliarden Euro.⁴ Die Erneuerbaren Energien sind das zentrale Instrument, um diese Abhängigkeit zu überwinden. Sie machen Deutschlands Haushalte und Wirtschaft resilienter gegen die Gefahren fossiler Abhängigkeit. Ein modernes, flexibles Stromsystem, das den Wirtschaftsstandort Deutschland mit Strom aus heimischen Erneuerbaren Energien versorgt, ist das Zielbild, auf das es hinarbeiten gilt – nicht nur mit Blick auf die fortschreitende Klimakrise, sondern auch, um die sich bietenden Kosten- und Sicherheitsvorteile für Wirtschaft und Menschen nicht ungenutzt zu lassen.^{5,6} Ein klimaneutrales Stromsystem bis zum Jahr 2035 ist hierfür der zentrale Ankerpunkt.

Ohne Sektorkopplung, d.h. die Elektrifizierung des Gebäude-, Verkehrs- und Industriesektors, kann Strom aus Erneuerbaren Energien nicht effizient genutzt werden, wodurch vermeidbare Kosten entstehen. Zusätzlich entstehen hierdurch in diesen Sektoren unnötige klimaschädliche Emissionen. Eine beschleunigte Elektrifizierung wird jedoch nur dann kosteneffizient gelingen, wenn die Flexibilitätspotenziale des Stromsystems konsequent erschlossen werden. Beides muss daher Hand in Hand gehen. Dieser Kurs bestimmt auch maßgeblich Deutschlands künftige Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten, denn bei konsequenter Elektrifizierung ist eine Reduktion der Importmengen um bis zu 85 Prozent möglich.⁷

DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE FLEXIBILITÄTSAGENDA FÜR MEHR KOSTENEFFIZIENZ

Flexibilitäten bieten volkswirtschaftliche und sozioökonomische Vorteile und müssen eine zentrale Rolle auf der energiepolitischen Agenda der Bundesregierung einnehmen. Um Flexibilität flächendeckend zu mobilisieren, bedarf es einer abgestimmten **Flexibilitätsagenda**⁸, die kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen aufzeigt, priorisiert und sowohl den regulatorischen Rahmen als auch ein passendes Anreizsystem dafür schafft. Die wichtigsten Maßnahmen haben die Umweltverbände in einer Flexibilitätsagenda zusammengefasst:

² Ariadne Transformation Tracker. Anteil von Strom in der Endenergie. <https://tracker.ariadneprojekt.de/de/#emission-factor-electricity> <https://tracker.ariadneprojekt.de/de/#emission-factor-electricity>

³ Eurelectric (2024). Electrification Action Plan. <https://www.eurelectric.org/wp-content/uploads/2024/06/electrification-action-plan-final.pdf>

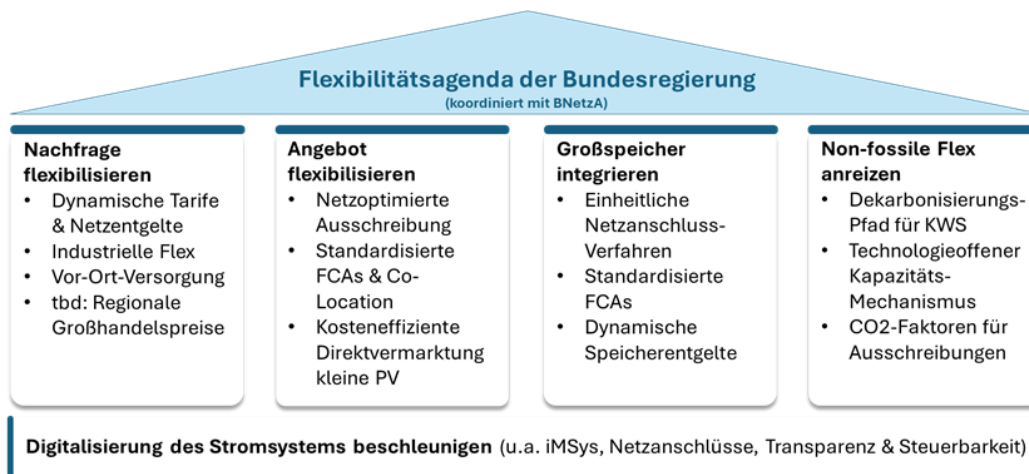
⁴ Rode, Johannes (2025). Jedes Jahr importiert Deutschland fossile Brennstoffe im Wert von Ø 81 Mrd. EUR. KfW Research: Volkswirtschaft kompakt, Nr. 251. <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Volkswirtschaft-Kompakt/One-Pager-2025/VK-Nr.-251-April-2025-fossile-Importe.pdf>

⁵ PwC (2024). Investitions- und Energiekosten der Energiewende. Beschleunigte Investitionen in den Klimaschutz lohnen sich – auch ökonomisch! <https://www.pwc.de/de/energiwirtschaft/klimaschutzinvestitionen-lohnen-sich.htm>

⁶ Beaufils et al. (2025). The Security Dividend of Climate Policy. Kieler Institut für Weltwirtschaft. Kiel Policy Brief, Nr. 187, April 2025. https://www.kielinstitut.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/fis-import/271944f9-fd45-4ee0-bccd-ob7ad2070d06-KPB_187_en.pdf

⁷ Agora Think Tanks (2024): Klimaneutrales Deutschland. Von der Zielsetzung zur Umsetzung. https://www.agora-energie-wende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_344_Klimaneutrales_Deutschland_WEB.pdf

⁸ DNR (2026): Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen. https://www.dnr.de/sites/default/files/2026-03/20260331_Verb%C3%A4ndepapier_Flexibilit%C3%A4tsagenda.pdf



Das häufig wiederholte Argument, dass hohe Kosten durch den finanziellen Ausgleich für Erneuerbare Energien im Falle ihrer Abregelung entstehen, führt am eigentlichen Problem vorbei: Der Redispatchbedarf entsteht, da die Netzinfrastruktur nicht ausreichend digitalisiert und ausgebaut ist, weder nachfrage- noch erzeugungsseitig Flexibilitätspotenziale gehoben werden, und kaum adäquate lokale Signale eingesetzt werden, die bspw. einen systemdienlicheren Zubau der Windenergie im Süden effektiv anreizen könnten. Beispielhaft sei die Teilung der einheitlichen Strompreiszone genannt, welche der Gesetzgeber seit Jahren aus politischen Gründen ablehnt. Die überwiegenden Kosten des Engpassmanagements entfallen tatsächlich auf den Redispatch fossiler Markt- und Reservekraftwerke. Auch der Argumentation des BMW, das EEG sei ein „Rundum-Sorglos-Paket“ und die Erneuerbaren Energien stünden „außerhalb des Marktes“ folgen wir nicht.⁹ Zahlreiche Wind- und Solarenergieanlagen wurden bereits ohne öffentliche Förderung gebaut. Im Modell der gleitenden Marktpremie waren Betreiber bislang den Risiken des Strommarktes ausgesetzt und ein Blick auf die Statistik zeigt zudem: Während die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien kontinuierlich anstieg, sank die EEG-Fördersumme im Verlauf der letzten Jahre deutlich.¹⁰ Statt mit kapazitätslimitierten Netzgebieten den Zubau der Erneuerbaren Energien zum Erliegen zu bringen, fordern wir eine Neuausrichtung des Stromsystems mit einer Flexibilitätsagenda, die Kosteneffizienzen hebt, ohne den Ausbau der Erneuerbaren Energien auszubremsen.

KAPAZITÄTSLIMITIERTE NETZGEBIETE BREMSEN DIE ENERGIEWENDE

Im Referentenentwurf hält das BMW grundsätzlich am Instrument des Redispatchvorbehalts fest. Dies stellt eine Abkehr von zentralen Grundprinzipien des EEG dar. Bislang gilt: Erneuerbare Energien haben einen umfassenden, vorrangigen Anspruch auf Netzanschluss, selbst wenn zunächst Netzertüchtigungsmaßnahmen notwendig sind (§ 8 Abs. 4 EEG 2023). Im Falle einer Abregelung besteht zudem der Anspruch auf finanzielle Entschädigung (§ 13a Abs. 2 EnWG-E). Genau diese Grundsätze haben Investitions- und Planungssicherheit für Erneuerbare Energien erheblich verbessert und somit die Kapitalkosten gesenkt. Kapazitätslimitierte Netzgebiete würden beide Grundsätze für kapazitätslimitierte Gebiete nun abschaffen.

Damit erschweren die vom BMW vorgeschlagenen kapazitätslimitierten Netzgebiete die Kalkulierbarkeit der Projekte in Netzengpassgebieten in der Praxis erheblich. Sie schwächen außerdem den Rechtsschutz der

⁹ BMW (2026). Das neue EEG – von der Förderung zur marktbasierten Abrechnung. <https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/7007952/92283fd54307a78fee2c72eafde24453/eeg-novelle-data.pdf>

¹⁰ BDEW (2026). Spotlight Erneuerbare Stromerzeugung. Kennzahlen zu Ausbau, Erzeugung und Förderung der Erneuerbaren Energien. <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/erneuerbare-energien-kennzahlen/> (s. PDF-Präsentation „Spotlight Erneuerbare Stromerzeugung“)

Erneuerbaren Energien, da in kapazitätslimitierten Gebieten eine Abkehr vom öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Netzanschluss und Entschädigung vollzogen werden soll und künftig lediglich auf zivilrechtlicher Ebene bilaterale Verträge zwischen Netzbetreiber und Erneuerbaren-Betreiber geschlossen werden müssten.

Bei einer entsprechenden Umsetzung der kapazitätslimitierten Netzgebiete droht die Ausweisung umfangreicher kapazitätslimitierter Gebiete und somit in diesen ein weitgehender Investitionsstopp. Hinzu käme, dass sich die Erneuerbaren Energien aufgrund der finanziellen Risiken auch außerhalb der kapazitätslimitierten Gebiete verteuern könnten, was sich in höheren EEG-Förderkosten niederschlagen würde. Dem eigentlichen Ziel des BMWK – höhere Kosteneffizienz bei der Energiewende – stehen kapazitätslimitierte Netzgebiete somit entgegen.

Bereits vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfs zum Netzpaket sind, u.a. von der Kanzlei Raue und der Stiftung Umweltenergierecht, erhebliche Bedenken gegen die unionsrechtliche Konformität der kapazitätslimitierten Netzgebiete mit der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie geäußert worden:

- Art. 6 EBM-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Netzzugang nach objektiven, technisch und wirtschaftlich begründeten Kriterien zu gewähren. Die bei kapazitätslimitierten Netzgebieten vorgesehenen Einschränkungen beim Netzzugang sind vor diesem Hintergrund als unzulässig zu bewerten, insb. auch deshalb, da sie „ohne konkrete Begründung, sondern unter pauschalem Verweis auf die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzes“ greifen würden.¹¹
- Art. 13 Abs. 7 EBM-RL schreibt zwingend einen finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen vor. Eine Ausnahme ist nur bei freiwilligem Verzicht des Anschlussbegehrenden zulässig. Ein Verzicht, der faktisch Voraussetzung für den Netzanschluss ist, wäre daher kein freiwilliger Verzicht im Sinne des Unionsrechts. „Freiwilligkeit liegt nur dann vor, wenn der Anlagenbetreiber ohne Zwang und auf informierter Grundlage bei tatsächlich bestehender Auswahlmöglichkeit eine freie Entscheidung treffen kann. Fehlt dem Anlagenbetreiber eine reale und tragfähige Alternative, so dass ihm faktisch keine andere Wahl verbleibt, tritt dagegen Abhängigkeit an die Stelle von Freiwilligkeit.“¹²

Das Netzpaket überträgt an diversen Stellen, auch bei kapazitätslimitierten Netzgebieten, die Entscheidungs- und Festlegungskompetenz an Netzbetreiber. Dies hat zur Folge, dass eine uneinheitliche, intransparente Regelungslandschaft entstehen könnte, die einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand mit sich bringt, Planbarkeit erschwert und zusätzliche Investitionsunsicherheit auslöst. Insbesondere auf Verteilnetzebene ergäbe sich angesichts der mehr als 850 Verteilnetzbetreiber eine hohe Fragmentierung der verschiedenen Netzanschlussregeln. Erste Netzbetreiber äußern sich bereits dahingehend, dass derartige Festlegungen nicht durch sie selbst getroffen, sondern nach einer transparenten Diskussion in politische Rahmenbedingungen gegossen werden sollten.¹³

¹¹ Kanzlei Raue (2026): Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit der im Netzanschlusspaket geplanten Einführung eines sogenannten Redispatchvorbehalts. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/pressemitteilung/2026/Rechtsgutachten_Bundesverband_WindEnergie_e.V._17Feb2026.pdf

¹² Stiftung Umweltenergierecht (2026). EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzenspässen. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStu-dien_50_Begrenzung-Netzanschluesse_EU-Recht.pdf

¹³ Müller, Christoph (2026). Kommentar zum Netzanschlusspaket auf LinkedIn. https://de.linkedin.com/posts/mueller-energie_windhundprinzip-%C3%BCbertragungsnetzbetreiber-activity-7434837397147860992--m6f

KOMMENTIERUNG DER ALTERNATIVEN UND HAUSHALTS AUSGABEN OHNE ERFÜLLUNGS AUFWAND

Der Gesetzentwurf selbst erkennt an, dass es durch die Umsetzung der kapazitätslimitierten Netzgebiete „unter bestimmten Umständen zu Kostensteigerungen im EEG kommen [kann]“, diese aber „weder bezüglich ihres Eintretens noch bezüglich der etwaigen Höhe seriös beziffert werden [können].“

An dieser Stelle verweisen wir auf eine Berechnung des Umweltbundesamtes (UBA), die davon ausgeht, dass selbst in einem Szenario, in dem die Ausbauziele erreicht würden, Mehrkosten von bis zu 40 Milliarden Euro im EEG für die geplanten Ausschreibungen für die Windenergie an Land bis 2030 drohen. Demnach könnten sich die durch kapazitätslimitierte Netzgebiete induzierten Unsicherheiten in einem niedrigeren Wettbewerbsniveau und somit höheren EEG-Fördersummen niederschlagen. Diese Kosten wirken sich über einen Zeitraum von 20 Jahren aus, obwohl bestehende Netzengpässe durch den Ausbau des Stromnetzes und eine bessere Nutzung von Flexibilitätspotenzialen in deutlich kürzeren Zeiträumen beseitigt werden könnten.

Wir verweisen an dieser Stelle daher auf die vorgelegten Alternativen zu kapazitätslimitierten Netzgebieten, die aus unserer Sicht mit einer geringeren Eingriffsintensität verbunden sind.¹⁴

KOMMENTIERUNG DER PARAGRAPHEN IM DETAIL

ARTIKEL 1 - ÄNDERUNGEN DES ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZES

§ 11 Abs. 2 Spitzenkappung

Wir nehmen eine gemeinsame Kommentierung der §§ 11 Abs. 2 EnWG-E und 8 Abs. 1 EEG-E vor und bitten, diese an entsprechender Stelle weiter unten zu berücksichtigen.

§ 13a Erzeugungsanpassung und ihr bilanzieller und finanzieller Ausgleich

§ 13a EnWG regelt die Pflicht der Netzbetreiber zur Erzeugungsanpassung (Redispatch) und den damit verbundenen Anspruch der Anlagenbetreiber auf finanziellen Ausgleich. Der Referentenentwurf fügt nach Absatz 5 einen neuen Absatz 6 ein, der den Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG-E für Anlagen einschränkt, die auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Abs. 4 Satz 3 EEG (d.h. in kapazitätslimitierten Netzgebieten unter teilweiseem Verzicht auf Entschädigung) an das Netz angeschlossen wurden. Damit wird der bisherige Grundsatz aufgehoben, dass Anlagenbetreiber, die im Rahmen von Redispatch-Maßnahmen abgeregelt werden, grundsätzlich Anspruch auf finanziellen Ausgleich haben.

Der Referentenentwurf enthält nun eine Deckelung des Entschädigungsverzichts in Höhe von bis zu 20 Prozent der jährlichen Einspeisemenge. Trotz dieser Deckelung dürfte das Projektrisiko im Vergleich zum derzeit geltenden Anspruch auf Entschädigung deutlich steigen. Die neue Regelung ändert im Übrigen nicht das oben beschriebene, europarechtliche Kernproblem: Ein Entschädigungsverzicht ist zulässig, wenn er freiwillig akzeptiert wird. Unserer

¹⁴ Alternativen zum Redispatchvorbehalt stammen unter anderem vom Öko Institut (netzoptimierte Ausschreibungen), von BET (systemdienliche Anschlussleistung) sowie von EWE/EnBW (flexible Netzzanschlussverträge)

Auffassung nach mangelt es in kapazitätslimitierten Gebieten jedoch weiterhin an adäquaten Alternativen zum Nicht-Anschluss. Ob ein Verzicht auf Entschädigung als Voraussetzung für den Netzanschluss ausnahmsweise als freiwillig gelten kann, dürfte davon abhängen, ob der Netzbetreiber den Anschluss nach Art. 6 Abs. 2 EBM-RL überhaupt hätte verweigern dürfen. Voraussetzung hierfür sind u.a. „zeitlich und gebietsbezogen sowie im Hinblick auf unterschiedliche Einspeiseprofile anhand von Einzelfallprüfungen ermittelte tatsächlich vorliegende Engpässe“ sowie eine ausreichend hohe Erheblichkeitsschwelle deutlich über fünf Prozent.¹⁵ Angesichts der Tatsache, dass weiterhin eine recht pauschale Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete (Umspannanlagen, Leitungsabschnitte) erfolgen soll (> 5 % Abregelung, bis zu sechs Jahre), kann dies angezweifelt werden. Insgesamt kann die Regelung zu einem Einbruch der Investitionen in Erneuerbare Energien führen, insbesondere, wenn naheliegt, dass sie künftig innerhalb von kapazitätslimitierten Gebieten gebaut werden müssten. Hinzu kommt: durch den Anreiz für Netzbetreiber, die Entschädigung für Redispatch zu minimieren, käme es bei künftigen Abregelungen dazu, dass Netzbetreiber zunächst die neuen Erneuerbaren-Anlagen abregeln würden, die nur begrenzt entschädigungspflichtig sind. Neuanlagen könnten somit systematisch häufiger abgeregelt werden, als netztechnisch effizient wäre.

Empfehlung: Das Abstellen auf bilaterale Verträge zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreibern, auch in Form von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCA), bringt Netzbetreiber in eine starke Verhandlungsposition. FCAs „können den Netzanschlussanspruch ergänzen, ihn aber nicht ersetzen.“¹⁶ § 13a Abs. 6 ist daher so anzupassen, dass der Anschluss- und Einspeisevorrang, und damit der Anspruch auf finanzielle Entschädigung, mindestens für die systemdienliche Leistung garantiert ist. Weiterhin müssen europarechtliche Bedenken vollständig geklärt sein, indem Anpassungen vorgenommen werden. Diese umfassen u.a. die Erhöhung der Erheblichkeitsschwelle für das Auslösen eines kapazitätslimitierten Gebiets (mind. 10 %), eine robuste Methodik zur Ermittlung und räumlichen Begrenzung dieser Gebiete sowie einen Mechanismus, der die unmittelbare Aufhebung der Kapazitätslimitierung ermöglicht, sobald der Tatbestand nicht mehr vorliegt. Wenn Netzbetreiber durch einen künftigen potenziellen Entfall von Entschädigungszahlungen Mittel einsparen, sollten diese genutzt werden, um die notwendigen strukturellen Anpassungen insgesamt zu finanzieren (Digitalisierung der Netze, Ausbau der Netze, Ausbau von Flexibilität, ...), statt die wirtschaftliche Situation einzelner Netzbetreiber zu verbessern.

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz, Evaluation

Durch den neu eingefügten § 14 Abs. 1d EnWG-E erhalten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (VNB) das Recht, Umspannanlagen und die diese verbindenden Leitungsabschnitte für bis zu sechs Jahre als kapazitätslimitiertes Netzgebiet auszuweisen. Voraussetzung ist, dass die Wirkleistungserzeugung der angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr um mehr als fünf Prozent nach § 13a Abs. 1 EnWG reduziert wurde. Die Ausweisung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr vorliegen.

¹⁵ Stiftung Umweltenergierecht (2026). EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStu-dien_50_Begrenzung-Netzanschluesse_EU-Recht.pdf

¹⁶ Stiftung Umweltenergierecht (2026). EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStu-dien_50_Begrenzung-Netzanschluesse_EU-Recht.pdf

§ 14 Abs. 1d setzt die Leitplanken für kapazitätslimitierte Netzgebiete, weist jedoch mehrere Konstruktionsfehler auf:

- Netzbetreiber sind angehalten, bei der Netzplanung ein gewisses Maß an Abregelung – auch im Sinne der Kosteneffizienz des Netzausbaus – als wirtschaftlich vertretbar einzuplanen. Die im Netzanschlusspaket vorgeschlagene Fünf-Prozent-Schwelle ist als pauschaler Auslösebestand für ein kapazitätslimitiertes Netzgebiet weiterhin zu niedrig angesetzt. Auch nach EU-Recht muss ein „Engpass ein bestimmtes Ausmaß annehmen, um als fehlende „nötige Kapazität“ eingeordnet werden zu können. Aufgrund der Vorgaben zur Berücksichtigung von Redispatch-Maßnahmen bei der Netzausbauplanung in Art. 13 Abs. 5 EBM-VO ist davon auszugehen, dass ein Redispatch-Volumen von über fünf Prozent als Normalfall anzusehen ist und fehlende „nötige Kapazität“ erst (deutlich) oberhalb dieses Wertes liegen dürfte.“¹⁷ Das Festlegen einer pauschalen, zu niedrigen Schwelle und die damit verbundenen Rechtsfolgen (Entfall Anschlussvorrang, Verzicht auf einen Teil der finanziellen Entschädigung) könnten, auch angesichts der europarechtlichen Problematik, gravierende Folgen für die Investitionssicherheit von Erneuerbaren-Projekten haben. De facto hätten Netzbetreiber sogar einen Anreiz, die vorgegebene Schwelle durch die entsprechende Definition von Leitungsabschnitten zu überschreiten, um Kosten für finanzielle Entschädigungen an Erneuerbaren-Betreiber im Falle einer Abregelung zu sparen. Will ein Anschlussbegehrender die Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebietes anfechten, könnte er dies unserer Auffassung nach im Rahmen einer Klage auf Netzanschluss tun, müsste in diesem Zuge aber nachweisen, dass die Ausweisungsvoraussetzungen (z.B. fünf Prozent Abregelung) im konkreten Fall nicht vorlagen, was in der Praxis schwierig sein dürfte.
- Insgesamt müsste es zu einer deutlichen Anhebung der Auslöseschwelle kommen. Unter Rückgriff auf den Vorschlag des Öko Instituts (s. Fußnote 14) scheint eine Schwelle von zehn Prozent denkbar. Weiterhin ist der Begriff des Leitungsabschnitts konkret zu definieren.
- Der Zeitraum von bis zu sechs Jahren ist unverhältnismäßig lang und gibt Netzbetreibern erhebliche Verhandlungsmacht gegenüber Anlagenbetreibern, ohne den Netzbetreibern wiederum konkrete, rechtlich durchsetzbare Verpflichtungen zur Beseitigung der Engpässe aufzuerlegen bzw. Pönalen einzuführen, falls die Beseitigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist.
- Der Rückblick auf das vorangegangene Kalenderjahr ist als Grundlage für eine bis zu sechsjährige Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten methodisch ungeeignet. Der Redispatch unterliegt erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen, die durch einen einjährigen Rückblick nicht adäquat erfasst werden. Eine gesetzliche Kopplung von Netzanschluss und Entschädigungsverzicht ist ohnehin nur dann zulässig, wenn der Mitgliedstaat dem Netzbetreiber überhaupt ein Verweigerungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 EBM-RL hätte einräumen dürfen. Das Ergebnis der Prüfung nach § 14 Abs. 1d EnWG-E hängt also davon ab, ob die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete selbst den Maßstab des von Art. 6 EBM-RL erfüllt. Der Referentenentwurf sieht jedoch vor, weiterhin ganze Netzgebiete auf Basis einer rückblickenden Jahresstatistik auszuweisen, nicht den am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt im Einzelfall konkret festgestellten Engpass, wie es europarechtlich eigentlich erforderlich wäre.
- Zudem ist die Bedingung für die Aufhebung der kapazitätslimitierten Netzgebiete (im Schnitt über drei Jahre keine Überschreitung der Schwelle) asymmetrisch ausgestaltet: Zur Ausweisung wird ausschließlich die Abregelung im Vorjahr herangezogen, zur Aufhebung braucht es dagegen einen Durchschnitt von unter fünf Prozent in drei aufeinanderfolgenden Jahren. Ein Netzgebiet kommt also schnell in den

¹⁷ Stiftung Umweltenergierecht (2026). EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlussansprüchen bei Netzengpässen. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/07/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStu-dien_50_Begrenzung-Netzanschluesse_EU-Recht.pdf

kapazitätslimitierten Status, jedoch nur erschwert wieder heraus, selbst wenn der Tatbestand in der Zwischenzeit entfallen ist, etwa, weil dringend notwendige Projekte zur Digitalisierung und Flexibilisierung der Stromnetzinfrasturktur fertiggestellt wurden. Ein Engpassgebiet, das auch dann noch besteht, wenn kein Engpass mehr vorliegt, dürfte europarechtlich anfechtbar sein. Die bestehende Regelung könnte stattdessen bspw. um ein ereignisbezogenes Verfahren ergänzt werden: Tritt ein Ereignis ein (bspw. Anschluss eines Großbatteriespeichers o.Ä.), das geeignet ist, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes entfallen zu lassen, könnte (bspw. nach Abschluss des Projektes und auf Antrag des Anschlussbegehrenden) der Netzbetreiber dazu angehalten werden, das kapazitätslimitierte Gebiet aufzuheben.

- Zwar müssen kapazitätslimitierte Netzgebiete jährlich bis zum 31. März veröffentlicht und in Netzanlassauskünften kenntlich gemacht werden. Es fehlt jedoch weiterhin an einer hinreichenden zeitlichen Vorlaufwirkung: Der Entwurf regelt nicht ausdrücklich, dass ein einmal erteilter Netzanlassanspruch später gegen nachträgliche Ausweisungen kapazitätslimitierter Gebiete geschützt ist. Damit bleibt die Frage offen, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, und ob Projekte, die bereits weit entwickelt sind, aber noch keinen endgültigen Netzanlassvertrag haben, von einer späteren Ausweisung erfasst werden. Regelungen mit Blick auf Bestandsschutz und Übergangsfristen sollten ergänzt werden, damit Anschlussbegehrende, die zu einem früheren Zeitpunkt die Investitionsentscheidung getroffen haben, sich darauf verlassen können, dass ihre Anlage nicht nachträglich in ein Engpassgebiet fällt.

Empfehlung: § 14 Abs. 1d EnWG-E sollte gestrichen und durch ein anderes Konzept ersetzt werden. An dieser Stelle verweisen wir auf die Vorschläge des Öko Instituts und von BET, die beide einen erheblich geringeren Eingriff in die Planbarkeit und Investitionssicherheit von Erneuerbaren-Projekten darstellen (s. Fußnote 14). Im Falle eines Erhalts der Regelungen des § 14 Abs. 1d EnWG-E sind die o.g. Überarbeitungen dringend umzusetzen.

§ 14e Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz

§ 14e EnWG-E wird dahingehend ergänzt, dass ab dem 1. Januar 2028 sämtliche Netzanlassbegehren über ein digitales Netzanlassportal abzuwickeln sind. Die bestehende Verpflichtung zur gemeinsamen Internetplattform wird auf alle Netzanlassbegehren ausgeweitet, nicht nur auf Anlagen nach dem EEG.

Die Digitalisierung und Standardisierung des Netzanlassprozesses ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Die Erweiterung der Internetplattform auf alle Netzanlassbegehren schafft grundsätzlich mehr Transparenz und Effizienz. Kritisch ist jedoch, dass dem Paragraphen konkrete Durchsetzungsmechanismen fehlen. Es gibt unserer Auffassung nach keine Rechtsfolgen für den Fall, dass Netzbetreiber ihrer Digitalisierungspflicht nicht nachkommen. Angesichts der Heterogenität der über 850 VNB in Deutschland besteht das Risiko, dass die hier vorgegebene Frist vielfach nicht erfüllt wird.

Empfehlung: Angelehnt an die Befugnisse der BNetzA, Verfahren bei Versäumnissen im Bereich des Smart Meter-Rollouts einzuleiten, regen wir an, § 14e EnWG-E um wirksame Sanktionsmechanismen zu ergänzen, die greifen, wenn Netzbetreiber es versäumt haben, allen Netzanlassbegehrenden das zentrale, digitale Netzanlassportal zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

§ 17 EnWG-E wird um einen neuen **Absatz 2a** ergänzt, der klarstellt, dass eine Verweigerung des Netzanschlusses für Energiespeichieranlagen nicht möglich ist, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den Anschluss der Speichieranlage unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung unverändert bleibt.

Wir verweisen auf begriffliche Unschärfen: Batteriespeicher können sowohl Strom abnehmen als auch einspeisen. In diesem Sinne ist die Formulierung „bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung“ nicht sachgerecht und könnte eine Hürde für Batteriespeicher darstellen. Die oben genannte Asymmetrie mit Blick auf die Ausweisung bzw. Aufhebung von kapazitätslimitierten Netzgebieten wirkt hier kontraproduktiv, da sie genau die Reaktion abschwächt, die der Gesetzgeber anreizen will: Wenn ein Anlagen- oder Speicherbetreiber durch den Bau eines netzdienlichen Batteriespeichers die lokale Abregelung unmittelbar und dauerhaft unter die Fünf-Prozent-Schwelle drückt, sollte er davon auch zeitnah profitieren, denn sonst fehlt der Investitionsanreiz für Speicher- und Flexibilitätslösungen. Diese möchte der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 2a EnWG-E bspw. in Form von netzneutralen Speichern in Co-Location aber ausdrücklich fördern. Die beiden Instrumente laufen sich an dieser Stelle zuwider: § 17 Abs. 2a EnWG-E soll die Co-Location von Speichern erleichtern, § 14 Abs. 1d lässt dessen Wirkung potenziell erst mit Jahren Verzögerung ankommen.

Empfehlung: Neben der Überarbeitung begrifflicher Unschärfen regen wir an, die Interessen von Netzbetreibern und Betreibern von Energiespeichieranlagen stärker miteinander in einen Ausgleich zu bringen. Denkbar ist beispielsweise eine Standardisierung von flexiblen Netzanschlussverträgen. Weiterhin bedarf es einer Überarbeitung des Mechanismus zur Aufhebung von kapazitätslimitierten Gebieten (s. Kommentierung zu § 14 Abs. 1 d).

§ 17a Netzanschluss an das Übertragungsnetz

Wir bewerten den Ansatz positiv, dass Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam einheitliche, transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz entwickeln und diese auch zeitnah der BNetzA vorlegen müssen. Das Instrument kann eine vorausschauendere Netzplanung ermöglichen.

Empfehlung: Da der Netzanschluss künftig vom Abschluss eines bilateralen Vertrags abhängen könnte, sollte die neue Regelung präzisieren, wie weit eine Prognose über mögliche künftige Einschränkungen der Netzkapazitäten reichen kann. Für Projektentwickler entsteht ein zusätzliches Risiko, wenn nicht mehr die heutige Kapazität des Netzes darüber entscheidet, unter welchen Bedingungen die Anlage angeschlossen wird, sondern ein möglicher künftiger Engpass. Dauer, Prognosequalität und erforderliche Daten sollten daher präzisiert werden.

§ 17b Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

§ 17b EnWG-E soll Übertragungsnetzbetreibern das Recht einräumen, Grundsätze für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren zu entwickeln. Priorisierungskriterien können unter anderem die Systemsicherheit, gesetzliche Ausbauzielvorgaben, der Szenariorahmen der Bundesnetzagentur, Bedarfe angrenzender Netze, die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten sowie raumordnerische Flächenausweisungen sein. Absatz 2

erlaubt es auch den Verteilernetzbetreibern, diese Grundsätze entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden und mit zusätzlichen Kriterien (Regionalszenarien, vorgelagerte Netzbedarfe) zu ergänzen.

Der WWF begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, gemeinsame und einheitliche Priorisierungslogiken zu entwickeln. Auch das Ziel, das bisherige Windhundverfahren bei gleichrangigen Netzanschlüssen durch eine adäquatere Priorisierung zu ersetzen, ist grundsätzlich richtig. Die hier vorgesehenen Regelungen sind jedoch insofern kritisch zu beurteilen, als dass nicht klar ist, ob es sich um eine abschließende Liste handelt und zudem weder Gewichtungmaßstäbe noch eine Hierarchisierung der Kriterien definiert sind. Insgesamt wird die Verhandlungsmacht deutlich zugunsten der Netzbetreiber verschoben, denn die Formulierung bleibt bei einer „Kann-Vorgabe“ und eröffnet somit erheblichen Gestaltungsspielraum. Dies führt aus Sicht eines Netzanschlussbegehrenden zu Rechtsunsicherheit und einer starken Fragmentierung: Über 850 Verteilernetzbetreiber könnten eigene Priorisierungslogiken entwickeln, was die Vergleichbarkeit und Berechenbarkeit massiv erschwert. Hinzu kommt, dass sich unklare Wortlaute im Referentenentwurf wiederfinden und nicht klargestellt wird, in welchem Verhältnis der § 17b EnWG-E zum § 8 EEG steht. Schließlich fehlen Regelungen hinsichtlich zusätzlicher Leistungen, die Netzbetreiber im Gegenzug für das Priorisierungsrecht erbringen sollte – etwa eine pönalisierte Verpflichtung, Engpässe in einem bestimmten Zeitrahmen zu beseitigen.

Konkret zeichnen sich folgende Konflikte mit den Regelungen des § 8 Abs. 1 EEG ab:

- **Gruppe 1:** Laut § 8 Abs. 1 EEG in Kombination mit § 3 KWKG sowie § 17 Abs. 2a EnWG sind Erneuerbaren-Anlagen, Grünstromspeicher und KWK-Anlagen vorrangig an das Netz anzuschließen und gegenüber anderen Anschlussbegehrenden zu priorisieren. Graustromspeicher genießen einen Gleichrang zu den vorher genannten Anlagen (§ 17 Abs. 2a EnWG). Sonstige Erzeuger oder Verbraucher dürfen gegenüber diesen Technologien nicht priorisiert werden. Innerhalb von Gruppe 1 könnten die in § 17b EnWG-E genannten Kriterien herangezogen werden, um die zu dieser Gruppe zugehörigen Anschlussbegehrenden in eine Reihenfolge zu bringen.
- **Gruppe 2:** Sonstige Anschlussbegehrende sind gegenüber den in Gruppe 1 genannten Anschlussbegehrenden zu depriorisieren. Innerhalb der Anschlussbegehrenden von Gruppe 2 könnte ebenfalls auf Basis der in § 17b EnWG-E genannten Kriterien (de-)priorisiert werden.
- **Zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2:** An dieser Stelle können die genannten Konflikte bei der Priorisierung entstehen. Beispielhaft seien die Vorgaben des zweiten Kriteriums genannt. Demnach haben Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, für ihre Priorisierung der Netzanschlussbegehren bestehende gesetzliche Ziele zu berücksichtigen. Solche Ziele existieren bislang etwa im EEG für die Erneuerbaren Energien (Gruppe 1), seit kurzem jedoch auch im StromVKG für neue Gaskraftwerke (Gruppe 2). Wenn nun auf Basis des zweiten Kriteriums nach § 17b Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E ein Gaskraftwerk prioritär vor einer Erneuerbaren-Erzeugungsanlage angeschlossen würde, widerspräche dies den Vorgaben des § 8 EEG. Ähnlich verhält es sich bei Kriterium 3, nach welchem Anschlussbegehren aus dem Szenariorahmen priorisiert werden könnten, die zur Gruppe 2 gehören und somit nach geltendem § 8 EEG eigentlich zu depriorisieren wären. Auch bei Kriterium 5 entsteht ein solcher Konflikt, wenn bspw. aufgrund der darin enthaltenen Cable-Pooling-Lösung ein Rechenzentrum und ein Gaskraftwerk (beide Gruppe 2) priorisiert angeschlossen werden, während ein Windpark (Gruppe 1) beim Netzanschluss depriorisiert wird. Nach erster rechtlicher Einschätzung seien die Vorgaben des § 17b EnWG-E gegenüber den Vorgaben des § 8 EEG zwar eingeschränkt auszulegen, sodass Belange der Erneuerbaren Energien Vorrang erhalten. Dies ist in der Praxis jedoch keinesfalls gesichert, sodass sich zusätzlich zu den bereits genannten

Rechtsunsicherheiten das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreiber erhöht.¹⁸

Empfehlung: Kritisch betrachten wir die Auswirkungen einer fragmentierten Regelungslandschaft, die durch die Vorgaben des § 17b EnWG-E entstehen könnte, da hunderten Netzbetreibern Gestaltungsspielräume eröffnet werden, welche ihre Verhandlungsposition gegenüber Netzanschlussbegehrenden deutlich verbessern. Im Rahmen einer Überarbeitung des Referentenentwurfs sollte dieses Ungleichgewicht geheilt werden. Die gemeinsame und einheitliche Entwicklung von Priorisierungslogiken sollte deshalb gestärkt werden, indem die „Kann-Formulierung“ verbindlicher ausgestaltet wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass es sich bei den in § 17b EnWG-E definierten Kriterien um eine abschließende Liste handelt. Bei den Kriterien selbst sollten Gewichtungs- oder Hierarchisierungsmaßstäbe definiert werden. Zudem gibt es Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der begrifflichen Schärfe der einzelnen Kriterien. Zu adressieren und dringend klarzustellen wäre das Verhältnis zwischen den Regelungen des § 8 EEG und denen des § 17b EnWG-E, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Gesetzliche Vorgaben zu Erneuerbaren-Ausbau und Klimaschutz sollten im Rahmen dieser Klarstellung den Maßstab bilden.

§ 17c Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 17c EnWG-E verpflichtet Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zur monatlich aktualisierten Veröffentlichung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten auf einer geografischen Karte im Internet. Ab dem 1. Januar 2028 müssen VNB zudem eine elektronische, unverbindliche Netzanschlusssauskunft für Anlagen ab 135 Kilowatt Nennleistung ermöglichen. Die Auskunft soll den nächstgelegenen und mindestens einen weiteren Netzverknüpfungspunkt sowie Informationen zu kapazitätslimitierten Netzgebieten und flexiblen Netzanschlussvereinbarungen umfassen. Explizit ausgeschlossen werden hingegen Rechtsansprüche auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Netzanschlusskapazitäten auf einer geografischen Karte und die Einführung einer elektronischen Netzanschlusssauskunft sind wichtige und längst überfällige Transparenzmaßnahmen. Sie sind unerlässlich für eine effiziente Projektplanung, da diese Informationen helfen, Anlagenzubau und Netzverfügbarkeit besser aufeinander abzustimmen. Kritisch ist jedoch, dass auch dieser Paragraph keine wirksamen Rechtsfolgen für den Fall der Nichterfüllung vorsieht. Der explizite Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf die veröffentlichten Kapazitätsinformationen schwächt den Wert der Transparenzpflicht erheblich. Letztlich können sich Anschlussbegehrende nicht mit Sicherheit auf die erarbeiteten Karten verlassen. Es fehlen zudem Regelungen zu der Frage, ob kapazitätslimitierte Gebiete ebenfalls kartografisch auszuweisen sind, und die Vorgabe, sämtliche Begründungsinformationen beizufügen, gilt für die Veröffentlichung nicht.

Empfehlung: § 17c EnWG-E ist um effektive Durchsetzungsmechanismen zu ergänzen. Die Veröffentlichungspflicht sollte ausdrücklich auch kapazitätslimitierte Netzgebiete einschließen und die Begründungsdokumente enthalten. Der Ausschluss des Rechtsanspruchs ist zu streichen. Stattdessen sollte die Karte eine verlässliche Planungsgrundlage für die Anschlussbegehrenden bilden. Da § 17c Abs. 1 EnWG-E auf die

¹⁸ Stiftung Umweltenergierecht (2026). EE-Vorrang vs. Priorisierungsregelungen. Netzanschlussreihenfolge nach § 8 EEG 2023 und § 17b EnWG-E. https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/05/EE-Vorrang-vs.-Priorisierungsregelungen_2026-05-27.pdf

Priorisierungskriterien des § 17b EnWG-E zurückgreifen soll, unterstreichen wir an dieser Stelle die Notwendigkeit, die in § 17b EnWG-E auftretenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

§ 17d Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

§ 17d EnWG-E verpflichtet Netzbetreiber, dem Anschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung zu übermitteln. Kann innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden, sind die Statusinformationen alle drei Monate zu aktualisieren. Absatz 2 verpflichtet VNB zur Veröffentlichung allgemeiner Informationen zum Ablauf der Prüfung des Begehrens. Nr. 2 sieht vor, dass anzugeben ist, welche Informationen seitens des Netzanschlussbegehrenden für eine jeweilige Anlagenart einem Anschlussbegehren beizufügen sind. Klargestellt wird, dass hierfür alle benötigten Daten aufzulisten sind.

§ 17d EnWG-E enthält grundsätzlich gute Mindestanforderungen an die Informationspflicht von Netzbetreibern. Wie bei § 17c EnWG-E fehlen jedoch auch hier wirksame Durchsetzungsmechanismen. Die Regelung gibt dem Anschlussbegehrenden nur ein passives Informationsrecht: Der VNB muss binnen drei Monaten eine Statusinformation liefern. Selbst wenn diese Frist verstreicht, hat der VNB die Statusinformation lediglich alle drei Monate zu aktualisieren. Ein Anspruch auf Bearbeitung oder Entscheidung innerhalb einer Frist scheint nicht vorgesehen zu sein. Die Regelung schützt somit nicht vor Untätigkeit. Rechtlich einklagbare Ansprüche auf Netzanschluss ergeben sich u.a. nach den §§ 17 Abs. 1 EnWG und 8 Abs. 1 EEG. Mit den im Netzpaket vorgesehenen Änderungen wandeln sich diese Anspruchsgrundlagen jedoch: Das Angebot, das der VNB schuldet, ist nunmehr nach § 8 Abs. 4 EEG 2027 zwingend ein Vertrag mit teilweiseem Verzicht auf finanzielle Entschädigung bei Abregelung nach § 13a Abs. 2 EnWG. Der Anspruch auf Netzanschluss wandelt sich damit von einem Anspruch auf Anschluss zu gesetzlich definierten Bedingungen zu einem Anspruch auf Anschluss zu vom VNB definierten Vertragsbedingungen. Auch hier manifestiert sich eine Verschiebung der Verhandlungsmacht zu Lasten von Anschlussbegehrenden, wie etwa Erneuerbare Energien: Eine Klage auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages bleibt theoretisch möglich. Das Ergebnis könnte allerdings bestenfalls ein Vertrag mit Entschädigungsverzicht sein – eine deutliche Verschlechterung zum Status Quo. In der Praxis kann der Kläger also lediglich einen Anspruch erstreiten, der ihn schlechter stellt als das bisherige Recht.

Empfehlung: Auch anhand dieses Paragraphen lässt sich die grundsätzliche Problematik der Auswirkungen ungleicher Verhandlungspositionen, die das Netzpaket hervorruft, exemplarisch darstellen. Die Logiken der kapazitätslimitierten Netzgebiete sollten deshalb grundsätzlich und gesamtheitlich überarbeitet werden. Mit Blick auf diesen Paragraphen wäre darauf zu achten, dass er dem Netzanschlussbegehrenden nicht nur passive Informationsrechte zuspricht, sondern auch effektive Durchsetzungsmechanismen etabliert, die den VNB zur Bearbeitung anhalten.

§ 17f Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

Das Vorhaben, mit § 17f EnWG-E ein einheitliches Reservierungsverfahren für Netzanschlüsse zu schaffen, begrüßt der WWF ausdrücklich. Wir betrachten die Regelung im Zusammenhang mit den Kriterien für die Priorisierung der Netzanschlüsse in den §§ 17a und 17b. Gut ist, dass die VNB dazu angehalten werden sollen, gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten zu entwickeln. Aus unserer Sicht sollte auch hier unbedingt auf Einheitlichkeit und Transparenz hingearbeitet werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Reservierungsdauer an den jeweiligen Projektfortschritt gekoppelt werden soll. Konkretisierungsbedarf ergibt sich unserer Auffassung nach im Rahmen der weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Reservierungsprozesses sowie bei der Frage, wie lange die einzelnen Reservierungsphasen, die an den jeweiligen Projektfortschritt gebunden sind, laufen können bzw. in welcher Form der Projektfortschritt nachgewiesen werden sollte.

Empfehlung: Zunächst sollte konkretisiert werden, wann die Belange der Netzanschlussbegehrenden bei der Reservierung von Netzanschlusskapazität angemessen berücksichtigt wurden, um einem Ungleichgewicht der Vertragsparteien entgegenzuwirken. Es sollten zudem Anforderungen an die Dauer der Reservierungsphasen sowie an die Nachweise des Projektfortschritts definiert werden. Bei der Erhebung einer Gebühr für die Reservierung von Netzanschlusskapazität sollte darauf geachtet werden, dass keine finanziellen Hürden für kleinere Projektentwickler bzw. Bürgerenergiegemeinschaften entstehen.

ARTIKEL 2 – ÄNDERUNGEN DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES

§ 8 Abs. 1 – Spitzenkappung und Anspruch auf Netzanschluss

In Kombination mit § 11 Abs. 2 EnWG-E ermöglicht die Regelung Netzbetreibern künftig für neue PV-Freiflächenanlagen sowie für Onshore-Windenergieanlagen eine begrenzte Anschlussleistung bei der weiteren Netzplanung zugrunde zu legen. Entsprechend soll es Netzbetreibern erlaubt werden, die Kosten für die bedarfsgerechte Optimierung der Netze nur anteilig, nämlich in Höhe der Spitzenkappung, zu berücksichtigen. Zeitgleich ermöglicht § 8 Abs. 1 EEG-E, dass der Anspruch auf Netzanschluss nur dann besteht, wenn die entsprechende Begrenzung der Einspeiseleistung (PV-Freiflächenanlagen max. 70 Prozent der installierten Leistung, Onshore-Windenergieanlagen max. 280 Watt/qm) umgesetzt wird. Grundsätzlich begrüßt der WWF, dass mit dieser Art der Überbauung des Netzverknüpfungspunktes Kosten- und Systemeffizienzen gehoben werden sollen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass diese Regelung dazu führt, dass die Spitzenkappung für alle betroffenen Neuanlagen gilt, unabhängig davon, ob sie in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet liegen.

Empfehlung: Beim Ausbau der Stromübertragungs- und -verteilnetze gibt es grundsätzlich Nachholbedarf. Eine weitreichende Spitzenkappung, wie hier angedacht, sollte daher nicht dazu führen, dass der Anreiz für den notwendigen Netzausbau zu einem zu frühen Zeitpunkt eingedämmt wird, weil der Netzbetreiber bereits mit einer geringeren Anschlussleistung rechnet. Weiterhin handelt es sich bei den Leistungsgrenzen um starre Vorgaben. Eine Einspeisung oberhalb der Grenze wäre also auch nicht im Rahmen eines FCAs möglich. Wir schlagen hier ein höheres Maß an Flexibilität vor.

§ 8 Abs. 4 – Netzanschlusspflicht in kapazitätslimitierten Netzgebieten

Durch die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 4 EEG-E entfällt in kapazitätslimitierten Gebieten der uneingeschränkte Netzanspruchsanspruch, der bislang auch für den Fall bestand, dass eine Netzertüchtigung erforderlich ist. An seine Stelle soll ein Anspruch auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages treten, indem der Anlagenbetreiber im Falle von Redispatch-Maßnahmen auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG in einer Höhe von bis zu 20 Prozent verzichtet.

Wie bereits ausführlich in unserer Kommentierung des § 14 Abs. 1d EnWG-E ausgeführt, stellt der hier angedachte § 8 Abs. 4 EEG-E einen fundamentalen Eingriff in die bisherige Systematik des EEG dar, welchen der WWF in dieser Form ablehnt. Zum einen bestehen unionsrechtliche Bedenken, da Art. 13 Abs. 7 EBM-RL zwingend einen finanziellen Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen vorschreibt und ein Verzicht, der faktisch Voraussetzung für den Netzanschluss ist, nicht als freiwilliger Verzicht im Sinne des Unionsrechts zu verstehen ist. Zum anderen schwächt die Umwandlung des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs in einen Kontrahierungszwang den Rechtsschutz der Anlagenbetreiber erheblich. Historisch hatte eine solche Konstruktion bereits im EEG 2000 zu langwierigen Vertragsverhandlungen und erheblichen Verzögerungen geführt.¹⁹ Die Formulierung im § 8 Abs. 4 EEG-E lässt zudem offen, ob zusätzliche Anforderungen seitens des Netzbetreibers definiert werden könnten. Insgesamt ergeben sich durch die vorgesehenen Regelungen erhebliche Projektrisiken, die sich in höheren Kapitalkosten niederschlagen und in kapazitätslimitierten Gebieten zu einem Stopp von Investitionen führen könnten.

Empfehlung: Auch in kapazitätslimitierten Gebieten muss der Anschlussvorrang grundsätzlich erhalten bleiben, mindestens in der Höhe der systemdienlichen Leistung. Ein Verzicht auf Entschädigung darf nicht auf bis zu 20 Prozent ausgeweitet, sondern muss deutlich unterhalb dieses Wertes gedeckelt werden. Parallel dazu ist, wie oben erwähnt, die Auslöseschwelle deutlich anzuheben und die maximale Dauer der Ausweisung zu verringern. Zudem bedarf es Maßnahmen, um das Ungleichgewicht der Verhandlungspositionen zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreibern in einen Ausgleich zu bringen – etwa in Form von Anforderungen, die über die in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG definierte Verpflichtung hinausgehen, dass kapazitätslimitierte Netzgebiete prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen sind, oder aber, indem Sanktionen im Falle einer ausbleibenden Einigung zwischen Netzbetreiber und Anschlussbegehrenden vorgesehen sind (bspw. Begrenzung der Redispatchkosten, die durch die Netzbetreiber in die Erlösobergrenze gewälzt werden können).²⁰

§ 17 - Kapazitätserweiterung, Baukostenzuschuss

Die vorgeschlagene Änderung des § 17 EEG-E schafft die Rechtsgrundlage dafür, Baukostenzuschüsse (BKZ) auch gegenüber Erzeugungsanlagen zu erheben. Netzbetreiber sollen berechtigt werden, von Anschlussnehmern einen Beitrag zur Finanzierung von Netzoptimierung, Netzverstärkung und Netzausbau zu verlangen. Die Bundesnetzagentur soll zudem die Möglichkeit erhalten, Kriterien und Verfahren für regional differenzierte oder pauschalisierte Baukostenzuschüsse festzulegen. Ziel der Regelung ist insbesondere eine stärkere räumliche Steuerung neuer Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen. Durch standortabhängige Kosten sollen Anreize entstehen, sich dort anzuschließen, wo Netzkapazitäten verfügbar sind oder geringere Netzausbaukosten entstehen.

Die Zielrichtung der Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine stärker systemdienliche räumliche Koordination von Erzeugung, Verbrauch und Flexibilitäten ist für ein klimaneutrales Stromsystem notwendig. Die heutige Struktur des Strommarktes sowie der Netzentgeltssystematik bildet Knappheiten und Netzengpässe nur unzureichend ab. Insofern können gezielte Standortsignale dazu beitragen, Netzausbaukosten zu begrenzen und Flexibilität netzdienlich zu erschließen. Letztlich kommt es jedoch darauf an, dass die zahlreichen Instrumente, die derzeit bspw. auch im Rahmen des AgNes-Prozesses der BNetzA parallel zum BKZ diskutiert werden, sinnvoll

¹⁹ S. hierzu erste rechtliche Einschätzungen der Stiftung Umweltenergierecht (2026): https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2026/05/Stiftung_Umweltenergierecht_Vortrag-Redispatch-Vorbehalt_2026-05-06.pdf

²⁰ siehe dazu BET (2026): Systemdienliches Strommarktdesign zur Reduktion von Systemkosten und Erreichung der Klimaziele. https://www.bet-consulting.de/fileadmin/redaktion/PDF/Veroeffentlichungen/2026/BET_Consulting_systemdienliches_Strommarktdesign_Langfassung.pdf

ineinandergreifen. Das Nebeneinander mehrerer Steuerungsinstrumente (BKZ, statisch- oder dynamisch-zeitvariable Netzentgelte, flexible Netzanschlussvereinbarungen, Prosumerentgelte, ...) kann zu widersprüchlichen Signalen führen, die letztlich Risiken für Investitionssicherheit und Marktintegration erzeugen. Insofern sollte die Berechtigung, dass Netzbetreiber künftig BKZ erheben können, nicht den BNetzA-Prozessen vorgreifen.

Im Zielbild sollte aus der Sicht des WWF darauf hingearbeitet werden, dass eine Kombination aus lokalen Strompreisen im Großhandel sowie zeitvariablen Netzentgelten dafür sorgt, dass Erzeuger, Verbraucher und Flexibilitätsoptionen das Stromnetz in räumlicher und zeitlicher Hinsicht effizient nutzen. Denn BKZ setzen zwar Standortsignale, adressieren jedoch nicht die Ursache struktureller Netzengpässe: das Fehlen konsistenter lokaler Preis- und Flexibilitätssignale im Strommarkt.

Empfehlung: Insgesamt gilt es, zu vermeiden, dass die Einführung zusätzlicher Anschlusskosten dazu führt, dass sich die Integration erneuerbarer Energien verlangsamt oder regional erschwert wird. Grundsätzlich sollte sich das Abbilden von Anschlusskosten über BKZ zudem auf den individuellen Anschluss beschränken. Eine Berücksichtigung von Anschlusskosten inklusive der nachgelagerten Systemverstärkungen wäre zwar zielführender, würde jedoch iterierende Erhebungsschleifen erfordern, die im Zeitverlauf einen diskriminierungsfreien Netzzugang erschweren und zudem aus der Perspektive eines Netzanschlussbegehrenden wenig transparent und planbar sind. Schließlich sollte die BNetzA bundeseinheitliche, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien für BKZ festlegen. Die Kompetenz der BNetzA gilt es, zu berücksichtigen, damit die Netzbetreiber durch die Vorgaben des § 17 EEG-E nicht den bereits laufenden BNetzA-Prozessen vorgreifen. Perspektivisch sollte geprüft werden, wie regionale und zeitliche Knappheitssignale im Strommarkt effizienter und konsistenter zur Netzentlastung beitragen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin: WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin

Stand: Juli 2026

Autorinnen/Autoren: Felix Schmidt

Kontakt: felix.schmidt@wwf.de

Bildnachweise: © Andreas Gucklhorn, Unsplash

Lobbyregister-Nr.: R001579



Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

Unterstützen Sie den WWF

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

WWF Deutschland

Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin
Tel.: +49 30 311777-700
info@wwf.de | wwf.de

Mehr WWF-Wissen in unserer App. Jetzt herunterladen!

